

## „Datenschutz-Einmaleins“ für die Lebenshilfe Kassel e.V.

Von Wolfgang Eicher

### 1. Begriffe

- \* Datei = automatisierte oder nicht automatisierte strukturierte Sammlung personenbezogener Daten
- \* Personenbezogene Daten = alle Informationen über eine Person, wobei die Identifizierbarkeit genügt (auch Bilder)
- \* Verarbeitung = Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speichern, Anpassung, Veränderung, Abfragen, Verwendung, Offenlegung, Einschränkung, Löschen, Vernichtung von Dateidaten
- \* Verantwortlicher = jeder im Verein, der aufgrund allgemeiner oder besonderer Funktion personenbezogene Daten verarbeitet
- \* Einwilligung = jede eindeutige – auch nicht schriftliche – Willensbekundung

### 2. Technische/organisatorische Sicherung der Homepage und von Dateien

- \* ggf SSL-Zertifikat für Homepage, aber nicht, wenn Links, über die man elektronisch an personenbezogene Daten gelangen kann, entfernt werden
- \* In der VO wird die Zertifizierung nur vorgeschlagen; vorgeschrieben sind nur „geeignete“ Sicherungsmaßnahmen.

### 3. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

- \* keine Einwilligung des Mitglieds – auch Vorstandsmitglieds – erforderlich für die einfache Vereinstätigkeit (Mitgliederverwaltung; Beitragserhebung, Veröffentlichung im Internet und Presse von Ansprechpartnern des Vereins)  
*Achtung:* Das gilt nicht für Fotos in den Medien! Insoweit Einwilligung erforderlich! Siehe aber Nr. 11!
- \* keine Einwilligung erforderlich bei Datenverarbeitung zu in der Satzung (möglichst konkret) beschriebenen Vereinszwecken; sensible Gesundheitsdaten bei umfangreicher Verarbeitung ausgenommen, deren Verarbeitung bedarf der Einwilligung
- \* Eine sonstige Verarbeitung (auch Weitergabe von Daten an Mitglieder bzw Vorstandsmitglieder) bedarf der Einwilligung, die nicht **schriftlich** erfolgen muss, aber **zu Nachweiszwecken sinnvollerweise** erfolgen sollte. Dies gilt nur für Dateidaten!
- \* Weitere Rechtmäßigkeitsvarianten ohne Einwilligung:

rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen, Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, lebenswichtige Interessen, Wahrung berechtigter Interessen unter Abwägung mit den Interessen des Betroffenen

#### **4. Grundsätze der Datenverarbeitung**

Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, zeitliche Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit

#### **5. Information der Mitglieder**

- a) allgemein über verantwortliche Personen, Zwecke, Rechte des Betroffenen ua
  - \* im oder mit dem Anmeldeformular
  - sowie
  - \* in der Homepage
  - + *Ergänzung der Satzung um „Datenschutz im Verein“* (sinnvoll, nicht zwingend)
- b) Auskunftsrechte, Berichtigungsrechte, Löschungsrecht, Einschränkung-recht, Widerspruchsrechte

#### **6. Auftragsverarbeiter**

- \* Bei Verarbeitung durch einen Dritten im Auftrag des Verantwortlichen („Homepage“) muss mit diesem ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, der den Umfang genau umschreibt („dokumentierte Weisung“) und den Auftragsverarbeiter zum entsprechenden Datenschutz verpflichtet.

#### **7. Führung von Verzeichnissen über Verarbeitungstätigkeiten** durch jeden Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

- \* Name und Kontaktdaten des Verarbeiters, Zwecke der Verarbeitung, Beschreibung der Betroffenen und Daten (Kategorien) sowie der Empfänger der Daten (Kategorien)
- \* = „Datenschutzfahrtenbuch“ (ohne Zeitangabe; **nur allgemein**)

#### **8. Löschung von Daten**

- \* auf Verlangen, wenn bspw die erhobenen Daten für eine weitere Verarbeitung nicht mehr notwendig sind
- \* Die Satzung sollte die Datenlöschung binnen einer bestimmten Frist nach Beendigung der Mitgliedschaft vorsehen!

## 9. Vereinsinterner Datenschutzbeauftragter

- \* nicht erforderlich, weil nicht mindestens 10 Personen **ständig** mit automatisierter Verarbeitung befasst sind
- \* auch keine umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten

## 10. Datenschutz-Folgeabschätzung

- \* formalisierte Beurteilung der Verarbeitungsvorgänge bei Verarbeitung bei hohem Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen
- \* insb bei umfangreicher Verarbeitung von Gesundheitsdaten

## 11. Exkurs

- \* Die DSGVO und das BDSG gelten **nicht** für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich **persönlicher und familiärer Tätigkeiten**.
- \* Die Regelungen des **KunstUrhG** über **Fotografien gehen** denen des DSGVO und des BDSG grds **vor**; Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die Personen teilgenommen haben, bedürfen zur Veröffentlichung keiner Einwilligung (gilt mE auch für Vereinsfeste; sinnvoll trotzdem Einwilligung).